

Dr. Michael Gubitz

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Eichhofstraße 14
24116 Kiel

Tel: (0431) 5459770
Fax: (0431) 5459772

strafrecht@gubitz-kiel.de
www.gubitz-kiel.de

Rechtsanwaltskanzlei Gubitz Eichhofstraße 14 24116 Kiel

Landgericht Kiel

Schützenwall 31/35
24114 Kiel


per Fax 604-1923

Eilt sehr!
Bitte sofort vorlegen!
Fristablauf heute 10.00 Uhr

Bei Antwort bitte immer angeben:

G6378/08-di

Kiel, den 22. Januar 2010

In der Strafsache
gegen 
6 KLS 10/09

wird zu den dienstlichen Erklärungen zum Befangenheitsantrag vom 13.10.2009 klargestellt, dass eine Formulierung im Befangenheitsantrag möglicherweise missverständlich ist. In der Tat hat der Vorsitzende nicht explizit gesagt, dass die Einzelheiten des Zugangs zu dem bezeichneten Unterlagen in dem Antrag näher hätten beschrieben werden müssen. Dies stellt eine Schlussfolgerung dar aus der auch in den dienstlichen Äußerungen wiedergegebenen Äußerung des Vorsitzenden, die genauen Umstände des Versuchs der Besichtigung der Papierasservate seien nicht mitgeteilt worden.

Hierauf kommt es jedoch überhaupt nicht an.

Es geht der Verteidigung weiterhin darum, dass die Kammer „ohne jede eigene Prüfung und Aktenlektüre die Wertungen der Staatsanwaltschaft übernimmt“ (S. 6 des Befangenheitsgesuches vom 13.10.2009).

Dies ergibt sich nach wie vor schon daraus, dass die formalen Anforderungen an die Anklageschrift allenfalls (zur Klarstellung: aus Sicht der Verteidigung noch nicht einmal dann) erfüllt sind, wenn man den Inhalt der Datenbank und eines Teils der so genannten Papierasservate, nämlich mindestens die Verträge mit den sogenannten Franchisenehmern, zur Kenntnis nimmt. Beides ist vor Eröffnung des Verfahrens offensichtlich nicht geschehen.

Bankverbindung:
Kontonummer 900 293 31
Sparkasse Kiel BLZ 210 501 70

Diese Unterlagen sind für das Verfahren wesentlich. Der Umgang, diese nicht zu Aktenbestandteilen, auf die sich das Akteneinsichtsrecht der Verteidigung gemäß § 147 StPO erstreckt, zu machen, ist willkürlich, weil die Möglichkeiten der Verteidigung in unzumutbarer Weise erschwert werden.

Daran ändert sich im übrigen auch nichts dadurch, dass die Akten mittlerweile im Landgerichtsgebäude sind.

Auf eine entsprechende Nachfrage des Unterzeichners hat der Vorsitzende Richter [REDACTED] am gestrigen Hauptverhandlungstag mitgeteilt, Fotokopien der so genannten Franchiseverträge werden nicht angefertigt. Auf die Frage des Unterzeichners, welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen, damit die Verteidiger Kopien erhalten, hat der Vorsitzende Angaben verweigert.

Es ist also wieder völlig unklar, wie die Verteidiger an Kopien der Franchiseverträge kommen sollen

Rechtsanwalt